



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

23. Mai 2005

Nr. 1/2005

Inhalt	Seite
1 Wahlordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 23. Mai 2005	2
2 Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Mai 2005	12

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Wahlordnung für die Fachhochschule Nordhausen

Gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 2 und § 132c Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.05.2005 (GVBl. S. 169), und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 14. April 2004 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Wahlordnung. Der Rektor der Fachhochschule Nordhausen hat am 27. April und 23. Mai 2005 gem. § 74 Abs. 4 ThürHG die Wahlordnung für den Hochschulrat im Rahmen einer Eilkompetenzentscheidung verfügt. Die Wahlordnung wurde am 27. April 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
Teil I	Wahlgrundsätze
§ 2	Gleichstellung
§ 3	Wahlorgane
§ 4	Mitgliedergruppen
§ 5	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 6	Erstellung der Wählerverzeichnisse
§ 7	Wahlausschreibung
§ 8	Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken
Teil II	Wahlen zu Fachbereichsräten
§ 9	Wahlrechtsgrundsätze
§ 10	Wahl der Fachbereichsräte
§ 11	Wahlvorschläge
§ 12	Zulassung der Wahlvorschläge
§ 13	Stimmzettel
§ 14	Wahlbekanntmachung
§ 15	Briefwahl
§ 16	Stimmabgabe an der Urne
§ 17	Ungültigkeit eines Stimmzettels
§ 18	Auszählung
§ 19	Zuteilung der Sitze
§ 20	Feststellung des Wahlergebnisses
Teil III	Wahlen zum Hochschulrat
§ 21	Zahl der Mitglieder
Teil IV	Wahl des Gleichstellungsbeirates
§ 22	Zusammensetzung und Durchführung der Wahl

Teil V	Allgemeine Bestimmungen
§ 23	Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 24	Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen
§ 25	Fristen und öffentliche Bekanntmachung
§ 26	Wahlprüfung
§ 27	Gleichstellungsklausel
Teil VI	Übergangs- und Schlussvorschrift
§ 28	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Hochschulrat, zu den Fachbereichsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen der Fachhochschule Nordhausen. Die Wahlen zum Hochschulrat, zu den Fachbereichsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen sind als verbundene Wahl durchzuführen.

Teil I Wahlgrundsätze

§ 2 Gleichstellung

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Fachhochschule vertreten sein können.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil. Er ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahlleinrichtungen sowie für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel. Der Wahlleiter erlässt das Wahlausschreiben und alle weiteren für die Durchführung der Wahlen notwendigen Maßnahmen.

(4) Der Wahlleiter kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Bediensteten der Fachhochschule heranziehen.

(5) Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Professoren, der Studierenden und der Mitarbeiter an. Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlvorstand werden von den Mitgliedern des Hochschulrats nach Gruppen getrennt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(6) Der Wahlleiter lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt hat. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein und leitet sie. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt. Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Fachhochschule Nordhausen in der jeweiligen Fassung gilt sinngemäß.

(7) Mitglieder des Wahlvorstandes werden im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Rektor abberufen. Für das abberufene Mitglied tritt das Ersatzmitglied ein.

(8) Der Wahlvorstand bestimmt den Wahltermin und überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu den Kollegialorganen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlleiter verantwortlich. Er entscheidet über Einsprüche bezüglich der Eintragungen in die Wählerverzeichnisse, in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung sowie über Wahlanfechtungen. Der Wahlvorstand stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

(9) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlorgane, insbesondere über

1. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
2. die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder Streichungen von Bewerbern,
3. Entscheidungen auf Grund von Beanstandungen des Wahlleiters.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit ihrer Wahl und endet nach zwei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Rektor der Fachhochschule unverzüglich die Mitglieder der betroffenen Gruppe im Hochschulrat aufzufordern, für die verbleibende Amtszeit in der nächsten Hochschulratssitzung ein neues Mitglied und einen Stellvertreter zu benennen.

(11) Der Wahlvorstand bestellt für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung der Stimmen Wahlausschüsse. Alle Bereiche der Fachhochschule sind verpflichtet, den Wahlorganen im Bedarfsfalle Wahlhelfer zu benennen.

§ 4 Mitgliedergruppen

Eine Mitgliedergruppe bilden jeweils

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die Studenten (Gruppe der Studierenden),
3. die hauptberuflich tätigen akademischen Mitarbeiter und die sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter (Gruppe der Mitarbeiter).

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für ein Kollegialorgan sind nur Personen, die nach § 38 Abs. 1 und 2 ThürHG Mitglied der Fachhochschule Nordhausen sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses in diesem in der betreffenden Gruppe eingetragen sind.

(2) Für die Wahlen zum Hochschulrat bilden getrennte Wahlbereiche

- die Professoren,
- die Studierenden,
- die Mitarbeiter insgesamt.

(2a) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bilden getrennte Wahlbereiche

- die Professoren jedes Fachbereichs,
- die Studierenden jedes Fachbereichs,
- die Mitarbeiter jedes Fachbereichs.

(3) Professoren und Mitarbeiter, die Mitglieder in zwei Fachbereichen sind, können zu Beginn des Semesters erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie überwiegend tätig sind. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(4) Mitglieder der Fachhochschule, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können, sind nur bei den Wahlen für den Hochschulrat wahlberechtigt und wählbar.

(5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus, nach dem Ausscheiden des Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 6

Erstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlleiter hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis bis zu seiner Schließung laufend aktualisiert und gegebenenfalls berichtigt wird.

(3) Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 in drei Gruppen, die jeweils in Fachbereiche und sonstige Bereiche untergliedert sind. Es ist innerhalb dieser Gliederung nach Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Um Verwechslungen auszuschließen, können weitere Angaben (z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Studienjahr und dgl.) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(4) Wer Mitglied in mehreren Fachbereichen ist, kann gemäß § 5 Abs. 3 durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber dem Wahlleiter in dem Fachbereich wählen, für den er sich in das Wählerverzeichnis hat eintragen lassen.

(5) Die Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt am 28. Tag vor dem ersten Wahltag. Das Wählerverzeichnis ist unmittelbar vor seiner Schließung an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen an geeigneter Stelle am Sitz der Fachhochschule zur Einsichtnahme auszulegen. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.

(6) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jeder Wahlberechtigte bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Einspruch beim Wahlleiter oder den von ihm in der Wahlausschreibung benannten Stellen einlegen. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse eine vorläufige Entscheidung. Werden Rechte Dritter berührt, so hat er diese zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen.

(7) Spätestens am 3. Vorlesungstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen.

In diesem Fall sind die Entscheidungen den Einsprucherhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.

(8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis fest. Die Feststellung des Wählerverzeichnisses hat spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entsprechend § 11 Abs. 2 zu erfolgen. Wer nach Feststellung des Wählerverzeichnisses Mitglied der Fachhochschule wird, kann nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

§ 7

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl durch Aushang eines Wahlausschreibens in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis der Einspruchsmöglichkeit, die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
3. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
6. den Wahltermin und die Zeit der Stimmenabgabe,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
8. die Bildung örtlicher Wahlorgane, soweit solche bestellt wurden, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
9. Aushang der Wahlordnung.

§ 8

Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Vertreter nach § 4 Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinne des Absatz 1 ein neuer Fachbereich gebildet, werden die Vertreter in diesem Fachbereichsrat für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

(3) Solange ein Fachbereich nicht die für einen Fachbereichsrat erforderliche Anzahl an Professoren erreicht, nehmen die vorhandenen Professoren, Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden die Aufgaben des Fachbereichsrates wahr. Der Vertreter der Studierenden ist in den Fachbereichsrat zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialorgans, die als Ersatzvertreter nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens und endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans. Die Feststellung des Nachrückens trifft der Gremienvorsitzende.

Teil II

Wahlen zu Fachbereichsräten

§ 9

Wahlrechtsgrundsätze

Die Vertreter der Gruppen der Professoren, der Studierenden und der Mitarbeiter in Fachbereichsräten werden in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenvorschlag vorliegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

Jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist zulässig.

§ 10

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

Der zu wählende Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus:

1. 5 Vertretern der Professoren,
2. 3 Vertretern der Studierenden und
3. 2 Vertretern der Mitarbeiter.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf eine Gruppe beziehen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Der Wahlvorschlag soll von mindestens zwei Wahlberechtigten der zu wählenden Gruppe unterzeichnet sein.

(2) Die Einreichungsfrist beginnt am 35. Tag vor dem ersten Wahltag und endet am 25. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Wahlvorschläge können mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden den Namen, den Vornamen, den Fachbereich und den Studiengang, dem sie angehören, enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag fortlaufend zu nummerieren. Auf dem Wahlvorschlag ist durch einen Vermerk kenntlich zu machen, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt dieser Vermerk, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist jeder einzelne Bewerber zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit es seine eigene Person betrifft.

(5) Der Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(6) Auf jedem Wahlvorschlag ist durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber deren Einverständnis für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans deutlich zu machen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann seine Kandidatur nur bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei den Wahlorganen zurückziehen.

(7) Bewerber der gleichen Gruppe von Einzelwahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auf Grund einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(8) Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(9) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, bei Zweifeln über die Wählbarkeit der Bewerber innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge

schriftlich Einspruch bei den Wahlorganen einzulegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum, auf den am letzten Tag des Einreichungszeitraumes eingegangenen Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er ist verpflichtet, die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge geändert, ergänzt oder zurückgenommen werden.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und endgültig über die Gültigkeit und die Zulassung der Wahlvorschläge.

- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingegangen sind,
 2. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
 4. Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis für das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 7. die nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Abs. 8 unterzeichnet sind.

Treffen Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber eines Listenvorschlages zu, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Der Wahlleiter hat bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand den vertretungsberechtigten Unterzeichner unverzüglich schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten und sie zu begründen.

§ 13 Stimmzettel

(1) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter die Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge. Die Rangfolge innerhalb eines eingereichten Listenvorschlags hat Priorität.

(2) Für jede Gruppe, jedes Kollegialorgan und für jeden Wahlbereich werden gesonderte Stimmzettel erstellt. Sie müssen eine entsprechende eindeutige

Kennzeichnung tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Fachhochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Absatz 1 bestimmten Reihenfolge. Innerhalb eines Listenwahlvorschlages sind die Namen und Vornamen der Bewerber in der Reihenfolge der Benennung auf dem eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber aufzuführen, für die Festlegung der Reihenfolge gilt Absatz 1 sinngemäß. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber sowohl bei der Listenwahl als auch bei der Personenwahl vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag in der Wahlbekanntmachung den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten für die Stimmabgabe sowie die zugelassenen Wahlvorschläge. Erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, so darf der Aushang nicht vor Ablauf des Wahlzeitraumes abgenommen werden.

- (2) Wahlunterlagen sind:
1. die für die jeweilige Gruppe und den jeweiligen Wahlkreis maßgebenden Stimmzettel,
 2. zusätzlich bei Briefwahl: Wahlbriefumschlag, Wahlumschlag und Wählerklärung.

§ 15 Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wählerklärung, Wahlumschläge und Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) bis spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag zu beantragen. Abweichend vom Satz 1 können bei persönlicher Aushändigung der Wahlunterlagen diese noch bis spätestens am letzten Tag vor dem ersten Wahltag übergeben werden. Der Wahlleiter sendet unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder

Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenem Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe, auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wählerlisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlbriefstimmzettel von Wahlberechtigten, die nicht im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 16 Stimmabgabe an der Urne

(1) Der Wahlleiter ist verantwortlich für Zahl und Ort der Abstimmungsräume. In den Wahlräumen ist jeweils 1 Exemplar dieser Wahlordnung auszulegen. Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Fachhochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor den Wahlräumen ist unzulässig.

(2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlvorstand ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlausschuss bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Beim Betreten des Abstimmungsraumes erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Der Wahlausschuss hat vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlausschusses über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der

Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler erklärt der Wahlausschuss am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 17 Ungültigkeit eines Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er als nicht amtlich erkennbar ist,
2. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
3. wenn er keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
4. wenn er mehr Bewerber kennzeichnet als für das jeweilige Kollegialorgan der entsprechenden Gruppe Vertreter zustehen,
5. wenn für einen Bewerber mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 9 zulässig sind,
6. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
7. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält,
8. wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 18 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen zu beginnen. Sie soll spätestens am 7. Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die nach Gruppen gesonderten Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der abgegebenen Stimmen entsprechend den Vermerken im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wählerverzeichnis, so hat der Wahlvorstand bei Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist dies denkbar, so ist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu verfahren.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen der Bewerber des Wahlvorschlages.

(6) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter zu übergeben.

§ 19 Zuteilung der Sitze

(1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt bei Verhältniswahlen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen (§ 18 Abs. 5 Satz 2) werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach dem Höchstzahlverfahren mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen für die Vergabe des letzten Sitzes vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem eingereichten Wahlvorschlag über die Zuweisung des Sitzes.

(4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen (§ 18 Abs. 5 Satz 1) aus den anderen Wahlvorschlägen.

(5) Bei Personenwahl sind die Bewerber gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Sitzes. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter.

(6) Wahlvorschläge und Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustandegekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter aller Gruppen gewählt worden ist, sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustandegekommen, wenn die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse für jeden Wahlbereich gesondert als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter für den Fall des Nachrückens sind vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen.

(3) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht bis spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung nach Absatz 2 Satz 3 die Wahl schriftlich ablehnen. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr und hat sie diese nicht nachweislich bis zum dritten Tag nach der Benachrichtigung niedergelegt, gilt die Wahl als abgelehnt.

Teil III

Wahlen zum Hochschulrat

§ 21

Zahl der Mitglieder

(1) Dem Hochschulrat gehören neben seinen beratenden Mitgliedern

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche,
3. 3 gewählte Vertreter der Professoren, wobei jeder Fachbereich durch mindestens einen Professor vertreten sein muss,
4. 3 gewählte Vertreter der Studierenden, wobei jeder Fachbereich durch mindestens einen Studierenden vertreten sein muss,
5. 3 gewählte Vertreter der Mitarbeiter,
6. 3 unabhängige Persönlichkeiten aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit mit Hochschulenerfahrung, die auf Vorschlag der Mitgliedsgruppen vom zuständigen Ministerium bestellt werden, an.

(2) Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule innerhalb seiner Gruppe.

(3) §§ 9 bis 20 gelten sinngemäß. Fallen aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der Studierenden nach der Zuteilung der Sitze (§ 19) die ersten beiden Sitze auf einen Fachbereich, so fällt der 3. Sitz in jedem Fall auf einen Bewerber aus dem anderen Fachbereich.

Teil IV

Wahl des Gleichstellungsbeirates

§ 22

Zusammensetzung und Durchführung der Wahl

(1) Zusammen mit den Wahlen zum Hochschulrat und den Fachbereichsräten erfolgen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl die Wahlen des Beirates für Gleichstellungsfragen.

- (2) Dem Beirat gehören an:
- a) die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende,
 - b) ihre Stellvertreterin,
 - c) ein Vertreter der Gruppe der Professoren,
 - d) ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,
 - e) ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule innerhalb seiner Gruppe.

(4) §§ 11 bis 20 gelten sinngemäß.

Teil V

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von deren Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Wahlvorstände sind von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahlniederschriften beizufügen.

(4) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Wahlperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 24

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
 2. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, so dass die Anzahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Grundordnung sowie nach § 12 Abs. 1 Grundordnung für die Kollegialorgane nicht gewährleistet ist,
 3. im Fachbereichsrat nicht jeder Studiengang des Fachbereichs in der Gruppe der Professoren nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung vertreten ist.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt,
 1. wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Vertreter mehr nachrücken können,
 2. nach Ablauf der Amtszeit der Gruppe der Studierenden innerhalb der Wahlperiode entsprechend § 42 Abs. 1 ThürHG.

Die Notwendigkeit der Ergänzungswahl stellt das jeweilige Kollegialorgan fest. Eine Ergänzungswahl kann entfallen, wenn nur noch eine Sitzung in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist, oder wenn noch mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der entsprechenden Gruppe besetzt sind. Der Verzicht auf eine Ergänzungswahl muss von den Vertretern der entsprechenden Gruppe des jeweiligen Kollegialorgans mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für verbundene Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. Findet eine Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl dieses Kollegialorgans bei der nächsten verbundenen Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder dieses Kollegialorgans hinzuweisen.

§ 25

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fachhochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters. Falls diese durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen und auf den öffentlichen Bekanntmachungen zu vermerken. Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind nach Beendigung der Wahl mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 26 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl in seiner Gruppe unter Angabe von Gründen gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.

(2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter geführt haben oder geführt haben können.

(3) Der Wahlvorstand kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest. Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Wahlberechtigten, der Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.

(5) Entscheidungen über stattgegebene Wahlanfechtungen sind innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Absatz 1 vom Wahlvorstand zu treffen.

(6) Ist die Wahlanfechtung begründet oder hat ein Wahlprüfungsverfahren Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 ergeben, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Absatz 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 27

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teil VI

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 28

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen rückwirkend zum 20. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Fachhochschule Nordhausen vom 20. April 2001 außer Kraft.

Nordhausen, den 23. Mai 2005

i. V. Köllmann

Prof. Dr. Jörg Wagner

Rektor

Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

Auf Grund § 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.05.2005 (GVBl. S. 169), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874) erlässt der Studentenrat der Fachhochschule Nordhausen folgende geänderte Neufassung der Finanzordnung. Der Studentenrat hat die Finanzordnung in der geänderten Fassung am 10. Mai 2005 beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsjahr
- § 3 Fachschaften
- § 4 Wahl des Haushalts- und Kassenverantwortlichen
- § 5 Aufgaben
- § 6 Haushaltsplan
- § 7 Zahlungsverkehr
- § 8 Aufwendungsersatz
- § 9 Rücklagen
- § 10 Darlehen
- § 11 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Prüfung und Entlastung
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie den Jahresabschluss des Studentenrats sowie der Fachschaften.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 2 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Fachschaften

- (1) Die Fachschaften bestreiten ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihnen vom Studentenrat zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Die Zuweisungen können nur von Fachschaften in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft konstituiert haben. Die Fachschaften müssen ihre Konstituierung durch ein Protokoll nachweisen.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.
- (3) Der Fachschaftsrat richtet ein Geschäftskonto ein, auf das pro Semester vom Studentenrat die den Fachschaften gem. Abs. 5 zugewiesenen Mittel auf Antrag überwiesen werden.
- (4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachschaft werden die für den Freistaat Thüringen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Alle Regelungen der ThürStudFVO gelten für die Fachschaftsräte entsprechend. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung unterliegt der Prüfung durch die Hochschulverwaltung. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind dem Studentenrat innerhalb von 3 Wochen nach dem Ende des neuen Haushaltsjahres vorzulegen.
- (5) Die Fachschaften erhalten auf schriftlichen Antrag 40 % der Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge ihrer Fachschaft, errechnet aus der Anzahl der zu Beginn des jeweiligen Semesters immatrikulierten Studierenden der Fachschaft. Darüber hinaus können der Fachschaft auf weiteren begründeten, schriftlichen Antrag durch Beschluss des Studentenrates weitere Mittel zugewiesen werden.
- (6) Hat eine Fachschaftsvertretung ihren Anteil nicht bis zum Ende des Semesters beantragt, so verbleibt ihr Anteil im Haushalt der Studentenschaft. Unverbrauchte Mittel, die 10 % des jährlichen Beitragsaufkommens

der Fachschaft überschreiten, sind zum Ende des Haushaltsjahres an den Haushalt der Studentenschaft zurückzuführen.

§ 4

Wahl des Haushalts-/Kassenverantwortlichen

(1) Der Haushalts- und der Kassenverantwortliche sollen Mitglieder des Studentenrats sein. Sie werden von diesem mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) Der Studentenrat wählt außerdem mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder je einen Stellvertreter des Haushalts- und des Kassenverantwortlichen, der diesen jeweils bei Abwesenheit vertritt.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Haushaltsverantwortliche ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses, der Kassenverantwortliche für die Buchführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kassen- und Kontoführung) verantwortlich.

(2) Der Haushalts- und der Kassenverantwortliche sind dem Studentenrat über ihre Tätigkeit rechen-schaftspflichtig.

(3) Der Haushalts- und der Kassenverantwortliche sind auf Beschluss des Studentenrats berechtigt, im Namen der Studentenschaft ein Konto zu eröffnen, zu führen oder zu schließen.

§ 6

Haushaltsplan

(1) Die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist der Haushaltsplan.

(2) Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(3) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr erstellt. Der Studentenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach Beschlussfassung und Genehmigung durch den Rektor durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Haushaltsplan bzw. seine Nachträge treten mit Beschlussfassung und nach Genehmigung durch den Rektor, jedoch frühestens mit Beginn des neuen Haushaltes in Kraft.

§ 7

Zahlungsverkehr

(1) Zeichnungsberechtigt für Konten und den übrigen Zahlungsverkehr sind nur der Haushalts- und der Kassenverantwortliche, bei Abwesenheit deren Vertreter. Es sind immer nur zwei der berechtigten Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(2) Zahlungen aus der Kasse und Überweisungen von Konten erfolgen nur, wenn dies im Haushaltsplan vorgesehen ist.

(3) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung gilt der Dritte Abschnitt der ThürStudFVO.

§ 8

Aufwendersatz

(1) Jedes Mitglied des Studentenrats hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen (Fahrtkosten, Telefonkosten, Unterbringungskosten etc.), die er im Rahmen des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Studentenrats gemacht hat. Die Höhe und die Notwendigkeit der entstandenen Kosten sind nachzuweisen und zu belegen.

(2) Reisekosten werden nur nach Zustimmung des Studentenrates erstattet. Die Höhe richtet sich nach dem Thüringer Reisekostengesetz, wobei als Fahrkostenersatz für jeden gefahrenen Kilometer mit dem Privat-Kfz stets nur die im Thüringer Reisekostengesetz dafür genannte niedrigste Wegstreckenentschädigung gewährt wird. Die entstandenen Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen. Kann kein Originalbeleg vorgelegt werden, sind die Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen.

§ 9

Rücklagen

(1) Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit und Sicherheit werden Rücklagen gebildet.

(2) Die Rücklage beträgt mindestens fünf v. H. und höchstens zehn v. H. der veranschlagten Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Darlehen

Darlehen werden nicht gewährt.

§ 11 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände werden nur erworben, wenn sie in absehbarer Zeit zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft notwendig sind.
- (2) Vermögensgegenstände können veräußert werden, wenn sie in absehbarer Zeit nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft notwendig sind.
- (3) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrats.
- (4) Der Kassenverantwortliche hat ein Bestandsverzeichnis zu führen. Darin sind alle Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr aufzuführen, die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören. Mehrere gleichartige geringwertige Gegenstände werden unter einer Inventarnummer unter Angabe der Stückzahl inventarisiert.
- (5) Rechnungen aller inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung zu nummerieren und zu archivieren.
- (6) Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist aktenkundig zu begründen.
- (7) Vor Übergabe der Geschäfte des Kassenverantwortlichen an einen Nachfolger ist das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und vom Haushaltsverantwortlichen zu unterschreiben. Der StuRa ist darüber zu informieren.
- (8) Die Inventur ist aktenkundig festzuhalten.

§ 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist dem Studentenrat vom Haushaltsverantwortlichen zur Beschlussfassung innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 13 Prüfung und Entlastung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Jahresabschluss werden von der Hochschulverwaltung geprüft und dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt. Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den Studentenrat gem. § 10 der Hochschulverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Studentenrat entlastet den Haushaltsverantwortlichen nach erfolgreicher Prüfung. Der Beschluss

ist dem Rektor unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes in ihrer jeweiligen Fassung, soweit diese Finanzordnung keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss des Studentenrates und Genehmigung durch den Rektor am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 24.10.2000 außer Kraft.

Nordhausen, 18. Mai 2005

Diese Finanzordnung ist
genehmigt:

Anne Münzner
Vorsitzende des
Studentenrats

i. V. Köllmann
Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor